

Wegleitung zur Modulanerkennung

Gestützt auf Ziffer 2.21m der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Fachfrau, Fachmann Langzeitpflege und -betreuung vom 7. Mai 2015 und Ziffer 2.2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Fachfrau, Fachmann Langzeitpflege und -betreuung vom 14. Februar 2017 erlässt die QS-Kommission folgende Wegleitung zur Modulanerkennung:

1. Grundsätzliches

Ziel der Modulanerkennung ist es sicherzustellen, dass die Modulteilnehmenden die Kompetenzen erwerben, die ihnen erlauben, sowohl die Modulprüfungen wie auch die Eidg. Berufsprüfung zu bestehen. Das Angebot der Bildungsanbieter richtet sich nach den Vorgaben der oben erwähnten Prüfungsordnung und Wegleitung.

Das Berufsbild und die zu erarbeitenden Kompetenzen und Ressourcen der BP Fachfrau/ Fachmann Langzeitpflege und -betreuung sind im Anhang 1 der Wegleitung zur Prüfungsordnung beschrieben. Anhang 2 beschreibt die 5 Module bis zur eidgenössischen Prüfung. Darin enthalten ist auch die Form des Kompetenznachweises für die einzelnen Module.

2. Verfahren

Bildungsanbieter beantragen die Anerkennung der Module, bevor sie mit diesen starten.

Das Modulanerkennungsverfahren wird durch die QS-Kommission durchgeführt, welche die Gesuche entgegennimmt, prüft und entscheidet. Für die fachliche Beurteilung der Gesuche kann sie Fachexpertinnen und -experten mandatieren. Die Beurteilenden prüfen die eingereichten Dokumente und erstellen einen Prüfbericht mit Antrag zuhanden der QS-Kommission.

Im Hinblick auf die Anerkennung eines Moduls reicht der Bildungsanbieter die folgenden Dokumente ein:

- **Modulbeschreibung(en)**
- **Dossier zum Kompetenznachweis¹**
- **Prüfungsaufgaben der geplanten resp. der letzten Durchführung des betreffenden Kompetenznachweises.**
- **Beurteilungsraster mit dem der Kompetenznachweis beurteilt wird/wurde, inkl. der Bestehensnorm**
- **Nachweis und Beleg, wie der Ausbildungs-Praxis-Transfer der Modulteilnehmenden durch den Bildungsanbieter unterstützt und sichergestellt wird**
- **Weitere Informationen und Unterlagen zum Modulangebot (geplanter Start, bisheriges Angebot, konzeptionelle Überlegungen, bestehende Planungen, pädagogisches Konzept etc.)**

¹ Unter *Dossier zum Kompetenznachweis*, wird das schriftliche Dokument für Kandidatinnen und Kandidaten verstanden, das die Einzelheiten der Durchführung des Kompetenznachweises regelt (analog der Leitfäden zu den Prüfungsteilen der eidgenössischen Prüfung)

Beurteilt wird nach folgenden Kriterien

- Erfüllung der inhaltlichen Kriterien (Überprüfung der dem Modul zugewiesenen Kompetenzen und Ressourcen);
- Nachweis Ausbildung-Praxis-Transfer;
- Information der Kandidatinnen und Kandidaten zur Durchführung der Kompetenznachweise;
- Qualität der Prüfungsaufgaben zu den Kompetenznachweisen;
- Beurteilung und Bewertung der Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten. (Grundlage für die Beurteilung der beiden letzten Kriterien bildet der Leitfaden *Kompetenzorientiert prüfen und bewerten*, Februar 2016 OdASanté)

Die Beurteilung der Dokumente erfolgt gestützt auf das Formular ‚*Beurteilung des Gesuchs um Anerkennung der Module*‘. Für die Modulanerkennung müssen alle Kriterien erfüllt sein.

Erachtet die QS-Kommission die Kriterien als erfüllt, bestätigt sie die Modulanerkennung schriftlich. Wird die Modulanerkennung nicht bestätigt, begründet die QS-Kommission ihren Entscheid gegenüber dem gesuchstellenden Anbieter und präzisiert, welche Elemente innerhalb welcher Frist überarbeitet resp. nachgereicht werden müssen, damit die Modulanerkennung erteilt werden kann. Werden die Kriterien ein zweites Mal nicht erreicht, werden die entsprechenden Module von der QSK nicht anerkannt.

Die Modulanerkennung gilt bis zu einer Änderung der Modulbeschreibung im Anhang der Wegleitung resp. bis zu einer Änderung des Kompetenznachweises durch den Bildungsanbieter.

Kosten

Der Aufwand für Modulanerkennungen wird den Gesuchstellenden mit CHF 1'500.- pauschal für 5 Module in Rechnung gestellt. Bei unverhältnismässig hohem Aufwand kann den Gesuchstellenden der zusätzliche Aufwand nachbelastet werden. Die Anerkennung nur einzelner Module wird den Gesuchstellenden nach Aufwand verrechnet (max. CHF 500.- pro Modul), eine entsprechende Vorauszahlung ist zu leisten². Für elektronische Zahlungen lautet die IBAN-Nummer CH37 0079 0016 9418 8949 6. Bitte bei der Zahlung den Namen des Bildungsanbieters und „Modulanerkennung“ angeben. Ein Beleg der erfolgten Zahlung ist der Eingabe beizulegen.

3. Qualitätssicherung

Die aktuell gültigen pauschalen Gleichwertigkeiten werden per 1. Januar 2020 durch die Anerkennung der Module ersetzt. Um eine lückenlose Anerkennung der Module der bisherigen Anbieter sicherzustellen, sind die Gesuche um Anerkennung der Module bis zum **31. Dezember 2018** einzureichen. Die Prüfung der Gesuche erfolgt in der ersten Jahreshälfte 2019.

Später erfolgen die Anerkennungen nach Eingang der Gesuche.

Die Bildungsanbieter sind verpflichtet, Änderungen in ihrem Angebot der QSK zu melden.

Liegen zwischen der Modulanerkennung und dem Start eines Angebotes oder zwischen dem Abschluss eines Angebotes und dem Neustart desselben Angebotes fünf Jahre und mehr, ist zwingend eine Neubeurteilung notwendig.

²CHF 500.- für 1 Modul, CHF 1'000.- für 2 Module, CHF 1'500.- für 3 und mehr Module

Wenn ein Anbieter die in der Prüfungsordnung resp. von der QS-Kommission festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Auflage mit Frist (schriftlich)
2. Verwarnung mit Frist (schriftlich) und Audit auf Kosten des Bildungsanbieters mit Bericht und Antrag betreffend Aufrechterhaltung der Modulanerkennung zuhanden der QS-Kommission
3. Entzug der Modulanerkennung

Gegen Entscheide der QS-Kommission kann während 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung bei der Trägerschaft rekuriert werden. Die Trägerschaft entscheidet abschliessend. Gem. Ziff. 2.21 der Prüfungsordnung vom 7. Mai 2015 überprüft die QSK periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise fest. Sie anerkennt die Module der einzelnen Anbieter und sorgt für deren Qualitätsentwicklung und -sicherung. Dazu kann sie von den Anbietern eine kostenpflichtige Rezertifizierung verlangen.

4. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit der Genehmigung durch die QS-Kommission in Kraft.

Erlass

Bern, den 27. Februar 2018



Marlyse Fleury

Präsidentin QS-Kommission